

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	81. IFRS-FA / 14.02.2020 / 11:00 – 11:45 Uhr
TOP:	08 – IASB <i>Classification of Liabilities as Current or Non-Current - Amendments to IAS 1</i>
Thema:	Überblick zum Projektverlauf und Hintergrundinformation
Unterlage:	81_08b_IFRS-FA_IAS1_CoL_Hintergrund

1 Klarstellung #1: Die Klassifizierung erfolgt auf Grundlage von *zum Abschlussstichtag bestehenden Rechten*

1 Ursprüngliche Eingabe beim IFRS IC:

Das IFRS IC hatte im Oktober 2010 eine Anfrage zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig erhalten (vgl. IFRS IC Meeting, November 2010, Agenda Paper 11). Den Kern der Anfrage bildete die Fragestellung, ob bei der Klassifizierung nach IAS 1.69(d) iVm IAS 1.73 auch eine Refinanzierung mit einer dritten Partei zu berücksichtigen sei oder ob ausschließlich auf Rechte mit dem bestehenden Kreditgeber abzustellen sei. Das IFRS IC führte daraufhin einen *Outreach Request* zur Berücksichtigung von Refinanzierungsvereinbarungen:

- 1.) mit demselben Kreditgeber zu gleichen bzw. ähnlichen Konditionen,
- 2.) mit demselben Kreditgeber, aber zu anderen Konditionen, bzw.
- 3.) mit einem anderen Kreditgeber zu gleichen/unterschiedlichen Konditionen

durch. Auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen stellte das IFRS IC fest, dass in der Praxis verschiedene Ansichten zur 2.) Fragestellung (*same lender, at different terms*) vertreten werden (vgl. IFRS IC Meeting, Januar 2011, Agenda Paper 8, Tz. 9).

2 IASB ED/2012/1 Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2010–2012):

Im Rahmen der jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2010–2012) wurde daraufhin zur Klarstellung von IAS 1.73 vorgeschlagen, dass „*Wenn das Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag durch denselben Kreditgeber zu denselben oder ähnlichen Bedingungen refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung selbst dann als langfristig, wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraums fällig wäre.*“ Durch den



Änderungsvorschlag sollte die Frage der Klassifizierung als kurz- oder langfristig mit der Frage der Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten (iSv IFRS 9.3.3.2 bzw. IAS 39.40) verknüpft werden. Gemäß dem Vorschlag wäre eine Verbindlichkeit dann als langfristig zu klassifizieren, wenn ein Recht zur Refinanzierung mit demselben Kreditgeber zu im Wesentlichen gleichen Konditionen besteht, sodass es gemäß IFRS 9.3.3.2 bei Durchführung der Refinanzierung nicht zu einer Ausbuchung der alten Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Verbindlichkeit kommt.

3 Nach Auswertung der Rückmeldungen zum ED/2012/1 wurde – insbesondere vor dem Hintergrund erwarteter Anwendungsprobleme und der nicht intendierten Folgewirkung, dass Verbindlichkeiten, die binnen 12 Monaten bilanziell nach IFRS 9.3.3.2 bzw. IAS 39.40 getilgt werden, grundsätzlich als kurzfristig zu klassifizieren wären – beschlossen, die vorgeschlagenen Änderungen zu IAS 1 nicht zu finalisieren (vgl. IASB Meeting, März 2013, Agenda Paper 2B, Tz. 11). Stattdessen beschloss der IASB, die Klassifizierung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines separaten Projekts klarzustellen.

4 IASB ED/2015/1 Classification of Liabilities – Proposed Amendments to IAS 1:

Nach erneuter Analyse stellte der IASB fest, dass der übergeordnete Grundsatz zur Unterscheidung von Verbindlichkeiten in kurz- und langfristig - sowohl in IAS 1.69(d) als auch IAS 1.73 - darauf abzielt, ob eine vertragliche Vereinbarung besteht, die Erfüllung der Verbindlichkeit um mind. 12 Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben. Dementsprechend entschloss sich der IASB, die Klassifizierung von Verbindlichkeiten stärker an das Bestehen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung anzuknüpfen (vgl. IASB Meeting, September 2013, Agenda Paper 8C, Tz. 34).

5 Im Februar 2015 veröffentlichte der IASB seine Änderungsvorschläge im Standardentwurf ED/2015/1 *Classification of Liabilities – Proposed Amendments to IAS 1*. Zur Klarstellung der Unterscheidung von kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten wurde vom IASB vorgeschlagen:

- a) Die Formulierung ‘Ermessen des Unternehmens zur Refinanzierung’ durch ‘Recht zur Refinanzierung’ zu ersetzen (IAS 1.73);
- b) Bei der Klassifizierung von Verbindlichkeiten ist auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen; und
- c) Streichung der Charakterisierung des Rechts als ‘uneingeschränkt’.

6 Ferner schlug der IASB vor, stärker den Zusammenhang zwischen der Erfüllung einer Verbindlichkeit und dem hiermit einhergehenden Ressourcenabfluss zu verdeutlichen (*linking settlement with the outflow of resources*). Hierzu wurde vorgeschlagen, die Begleichung einer Verbindlichkeit in IAS 1.69 als „die Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitalinstrumenten sowie sonstigen Vermögenswerten oder Dienstleistungen an die Gegenpartei“ zu definieren.

7 Finalisierung des Amendments *Classification of Liabilities as Current or Non-Current - Amendments to IAS 1*:

Die Auswertung der Rückmeldungen zum ED/2015/1 ergab eine grundsätzliche Befürwortung der Änderungsvorschläge. Zusätzlicher Klarstellungsbedarf wurde in Bezug auf die folgenden Fragestellungen identifiziert (vgl. IASB Meeting, November 2015, Agenda Paper 12B, S. 7 ff.):

- Die übergeordnete Zwecksetzung der Klassifizierung in kurz- und langfristige Schulden sei nicht klar. Klärungsbedürftig sei in diesem Zusammenhang auch, ob Erwartungen und Absichten des Managements (z.B. im Hinblick auf eine beabsichtigte vorzeitige Rückzahlung oder einen erwarteten Bruch von *Covenants*) bei der Klassifizierung zu berücksichtigen seien. Vgl. die [DRSC-Stellungnahme vom 9.6.2015](#), S. 3 f. Auch sollen bei der Klassifizierung nur Rechte mit (ökonomischer) Substanz berücksichtigt werden.
- Die Beurteilung von Verlängerungsrechten, die einer Bedingung (wie z.B. der Einhaltung bestimmter *Covenants*) unterliegen, deren Einhaltung jedoch erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag überprüft wird, sei unklar.
- Rechte des Gläubigers (wie z.B. eine Klausel, nach der eine Schuld jederzeit „auf Anforderung“ zurückzahlen ist) sollten berücksichtigt werden, da diese das Recht des Unternehmens, die Erfüllung der Schuld um mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben, beeinträchtigen können.
- Klärungsbedarf ergab sich auch in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Definition der Erfüllung einer Schuld und der Regelung in IAS 1.69(d) (siehe hierzu die unter Abschnitt 1.2 folgenden Ausführungen).

8 Das finale Amendment zu IAS 1 greift diese Kritik auf und enthält nun eine explizite Regelung in den Para. 69(d) und 72A, dass im Rahmen der Klassifizierung ausschließlich auf das Bestehen eines vertraglichen Rechts abgestellt wird und nicht ob dieses durch das Unternehmen ausgeübt werden wird (vgl. BC48C). Zudem stellt der neue Para. 75A klar, Erwartungen und Absichten des Managements die Klassifizierung nicht beeinflussen.

Sofern ein Recht zur Verlängerung einer oder mehrerer Bedingungen unterliegt, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem Abschlussstichtag) getestet werden, so ist entscheidend, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag eingehalten wurden (IAS 1.72A).

2 Klarstellung #2: *Optionen* der Gegenpartei zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in eigenen Eigenkapitalanteilen des Unternehmens beeinflussen die Klassifizierung nur dann, wenn diese kein Eigenkapitalinstrument i.S. von IAS 32 sind

9 Die Rückmeldungen zum ED/2015/1 ergaben, dass Klärungsbedarf in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Definition der Erfüllung einer Schuld und der Regelung in IAS 1.69(d) besteht:



- Der IASB hatte vorgeschlagen, die Begleichung einer Verbindlichkeit als die Hingabe von „Barmitteln, Eigenkapitalinstrumenten sowie sonstigen Vermögenswerten oder Dienstleistungen“ an den Gläubiger zu definieren, um stärker die Verknüpfung der Begleichung einer Schuld mit dem hiermit einhergehenden Ressourcenabfluss zu verdeutlichen.
 - Gem. den Rückmeldungen zum ED wurde dies als Widerspruch zur bestehenden Vorgabe in IAS 1.69(d) empfunden, wonach eine Option der Gegenpartei zur Erfüllung der Schuld in Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens die Klassifizierung der Schuld nicht beeinflussen soll.
- 10 Ursprünglich war die Regelung in IAS 1.69(d) im Jahr 2009 durch die „Improvements to IFRS“ – in Folge einer IFRIC Agenda Decision aus November 2006 – aufgenommen worden. Gem. der Erläuterungen in den Basis for Conclusions sollte sich der Regelungsbereich jedoch lediglich auf solche Optionen zur Erfüllung in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens beziehen, die Eigenkapitalinstrumente i.S. von IAS 32 darstellen (vgl. BC38P).
- 11 Eine Umfrage unter den IFRS IC Mitglieder ergab, dass in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten mit Ausstattungsmerkmalen, die nach Wahl der Gegenpartei in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens erfüllt werden können, anzutreffen sind (vgl. IASB Meeting Juli 2019, Agenda Paper 29A, Tz. 13 ff.).
- 12 Der IASB beschloss daraufhin, im Rahmen des Amendments explizit klarzustellen, dass die Aussage in IAS 1.69(d) nur für solche Wandlungsoptionen gilt, die separat von der Verbindlichkeit als Eigenkapitalkomponente eines zusammengesetzten Finanzinstruments bilanziert werden. Jede andere Ausgestaltung, die zu einer Erfüllung durch die Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens führen könnte, hat Auswirkungen auf die Einstufung der Verbindlichkeit als kurzfristig oder langfristig. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, bei denen die Wandlungsoption ein Fremdkapitalinstrument oder ein Derivat i.S. von IAS 32 darstellt (vgl. auch BC48F).
- 13 Der IASB knüpft die Begründung seiner Entscheidung unmittelbar an die Gründe für die Klassifizierung von Instrumenten, die eine Erfüllung in eigenen Eigenkapitalanteilen des Unternehmens vorsehen, als Fremdkapitalinstrument an: Ausschlagend ist die Überlegung, dass die Erfüllung einer Schuld mit einem Ressourcenabfluss in Form von liquiden Mittel, Eigenkapitalanteilen sowie anderen Vermögenswerten oder Dienstleistungen einhergeht. Eine Übertragung eigenen Eigenkapitalanteilen des Unternehmens stellt dann einen Ressourcenabfluss dar, wenn die Verpflichtung zur Übertragung eigener Anteile als Fremdkapitalinstrument zu klassifizieren ist. Dementsprechend liegt ein Ressourcenabfluss bei einer Erfüllung in Form von Eigenkapitalanteilen definitionsgemäß gerade dann nicht vor, wenn eine solche Verpflichtung zur Erfüllung in eigenen Eigenkapitalanteilen ein Eigenkapitalinstrument i.S. von IAS 32 darstellt (vgl. IASB Meeting Juli 2019, Agenda Paper 29A, Tz. 25 f.). D.h., sieht eine Option vor, dass die Zahl der zu liefernden Eigenkapitalinstrumente in einem festen Austauschverhältnis mit der Höhe der Gegenleistung steht (so dass diese nach IAS 32 als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren ist), so sind die

Ausübungsbedingungen der Option nicht bei der Klassifizierung der *Host*-Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig zu berücksichtigen.

- 14 Variiert hingegen die Anzahl der hinzugebenden Anteile (z.B. um die Wertschwankungen dieser Instrumente auszugleichen und einem vertraglich fixierten Verpflichtungsbetrag zu entsprechen), dann habe dies nichts mit einem Residualanspruch auf das Reinvermögen des Unternehmens zu tun. Vielmehr handele es sich um eine finanzielle Verpflichtung, zu dessen Erfüllung sich das Unternehmen seiner eigenen Anteile bediene. Die Vertragsbedingungen solcher – als Fremdkapitalinstrumente zu bilanzierenden – Optionen sind bei der Klassifizierung der *Host*-Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig zu berücksichtigen.
- 15 Die Klarstellungen des IASB zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten mit eingebetteten Optionen zur Erfüllung der Schuld durch die Ausgabe von eigenen Eigenkapitalanteilen des Unternehmens sind in den neuen Para. 76A und 76B enthalten.